Marktgemeinde Kapelln,
Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land;
Gebarungseinschau

Die Gebarung der Marktgemeinde Kapelln, Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land, wurde zuletzt im Jahre 2024 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Einwände und Rechtsansichten der letzten Gebarungseinschau sowie die Gebarungen der Jahre 2024 und 2025 zum Gegenstand. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können auf Grund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

INHALT

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
2. Gemeindehaushalt
   - 2.1. Kassenführung
   - 2.2. Tresor
   - 2.3. Haushaltspotential
   - 2.4. Aufnahme von Darlehen
   - 2.5. Saldenvortrag von investiven Vorhaben
   - 2.6. Sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen
   - 2.7. Bestellung der Kassenverwalterin
   - 2.8. Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung
3. Abgaben, Steuern und Gebühren
   - 3.1. Abgabeneinhebung
   - 3.2. Abwasserbeseitigung
   - 3.3. Friedhof
   - 3.4. Mahnwesen
   - 3.5. Zahlungserleichterungen
   - 3.6. Bauverfahren
4. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 25. Juni 2024 wurde dem Gemeinderat am 12. September 2024 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahmen des Bürgermeisters sind am 22. Oktober 2024, am 27. März 2025 und am 11. Februar 2026 bei der Aufsichtsbehörde eingelangt.

Aus dem letzten Prüfbericht wurden zwölf Punkte entnommen, welche der Gemeinde zur Korrektur beziehungsweise zur Umsetzung empfohlen wurden. Es konnten lediglich drei Punkte als umgesetzt angesehen werden. Der Umsetzungsgrad der Feststellungen des letzten Prüfberichtes wurde stichprobenartig erhoben:

- Bestellung eines Kassenverwalters sowie einer Stellvertreterin – *siehe Punkt 2.7*
- Übernahme des korrigierten Haushaltspotentials – *siehe Punkt 2.3*
- Saldenvortrag von investiven Einzelvorhaben – *siehe Punkt 2.5*
- Angabe des Beschlussdatums bei Mittelverwendungen die den Beschluss eines Kollegialorgans erfordern – *wird beachtet*
- Sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen – *siehe Punkt 2.6*
- Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung – *siehe Punkt 2.8*
- Erhöhung des Anteils der Abbuchungsaufträge bei den Abgabepflichtigen – *siehe Punkt 3.1*
- Verrechnung von Mahngebühren – *siehe Punkt 3.4*
- Kostendeckung Gebührenhaushalt Wasserversorgung – *wird beachtet*
- Kostendeckung Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung und Betrachtung des Verwaltungsanteils - *siehe Punkt 3.2*
- Kostendeckung Gebührenhaushalt Friedhof – *siehe Punkt 3.3*
- Prüfungsausschuss – *wird beachtet*

Bezüglich der neuen bzw. neuerlichen Empfehlungen wird auf den folgenden Bericht hingewiesen.

2. GEMEINDEHAUSHALT

2.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

2.2. Tresor

Im Zuge der Kassenbestandsaufnahme wurden im Tresor der Gemeinde Gelder und Wertgegenstände gefunden, welche nicht in der Buchhaltung erfasst wurden und wozu es in Teilen auch keine sonstigen Aufzeichnungen gab. Es wurde das Bargeld und alle Wertgegenstände erhoben, welche zum Zeitpunkt der Einschau im Tresor waren:

- Kuvert Verein A € 980,94
- Geld „Waschmarken" für Haus B € 124,25
- Spendengeld von Bürgern für Zeremonienhalle € 60,00
- Kaffeekasse für Jause € 250,00
- Kuvert Gemeinderat € 284,10
- Schachtel Gemeinde Radwandertag 2007 € 155,05
- Beutel mit Geld ohne Angabe der Herkunft € 352,00
- ein Ring
- Kuvert "restliche Devisen": 35,00; 1,00 D-Mark; 5,00 Schilling
- div. Fundgegenstände (z.B. Uhren)

In den nachfolgenden Punkten wird genauer auf den Tresorinhalt eingegangen.

2.2.1 Kuvert Verein A

Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung gibt es in einer Gemeindeeinrichtung einen Verein A, welcher kleine Veranstaltungen organisiert. Die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen sowie die diversen Auszahlungen werden über die Barkasse des Vereins

abgewickelt, welche im Tresor der Gemeinde aufbewahrt wird. Die Gemeindebediensteten, verwalten diese Kasse. Die dazugehörige Mitschrift, bei dem der Saldo der Kasse nach jeder Transaktion aktualisiert wird, stimmte nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand zusammen. Die Gelder sind nicht in der Buchhaltung erfasst.

Es wird empfohlen, dass die Verwaltung von fremden Kassen nicht mehr von den Gemeindebediensteten verantwortet wird.
Die Gemeinde hat jedenfalls diese Gelder in der „Nicht Voranschlagswirksamen Gebarung (Anlage 6t)“ darzustellen.
Sollte die Gemeinde weiterhin die Verwaltung der Kassa des Vereins übernehmen, so muss jede Transaktion in der Buchhaltung erfasst und jeder Geschäftsfall mit einem Beleg nachweisbar sein.

2.2.2 Waschmarken für Waschmaschinen im Haus B

Die Gemeinde hat ein Gebäude des Unternehmens C gemietet welches Sie wiederum weitervermietet hat. Für alle Mieter des Hauses gab es einen Waschmaschinenraum. Die Waschmaschinen waren mit „Waschmarken“ zu bedienen. Diese Waschmarken gab es wiederum am Gemeindeamt käuflich zu erwerben. Die Gemeinde hat das Geld vereinnahmt und im Tresor gelagert. Aus dem Erlös der Waschmarken wurde der Strom für den Waschmaschinenraum, welcher einen eigenen Zähler hatte, bezahlt. Dazu nahmen die Gemeindebediensteten das Bargeld aus dem Tresor und überwiesen das Geld mittels Barüberweisung. Diese Transaktionen wurden nicht buchhalterisch erfasst.
Da das Gebäude umgebaut wird und die Gemeinde seit August 2025 nicht mehr als Untermieter tätig ist, wird auch der Verkauf der „Waschmarken“ nicht mehr vorgenommen. Jedoch ist ein Betrag von € 124,25 verblieben, welcher in einer Box im Tresor seither aufbewahrt wurde. Es wurden bisher keine Überlegungen angestellt, wie das Geld verwendet werden soll.

Es wird festgehalten, dass grundsätzlich sämtliche Geschäftsfälle in der Buchhaltung der Gemeinde zu erfassen sind.

Der Gemeinderat hat über die weitere Verwendung zu beraten. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Klärung aufzunehmen.

2.2.3 Spendengeld von Bürgern für Zeremonienhalle

Ein Bürger hat der Gemeinde eine Spende, für den Bau der neuen Aufbahrungs- und Zeremonienhalle in bar zukommen lassen. Das Geld wurde in den Tresor gelegt. Eine Aufnahme in die Buchhaltung ist nicht erfolgt.

Der Gemeinderat hat über die weitere Verwendung zu beraten. Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde die Option hätte das Geld für einen wohltätigen Zweck zu spenden oder dem Projekt „Aufbahrungshalle Friedhof" zukommen zu lassen. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder jedenfalls unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Klärung aufzunehmen.

2.2.4 Kaffeekasse für Jause

Weiters wurden zwei Kuverts mit in Summe € 250,00 gefunden, welche mit der Aufschrift „Jausengeld" bezeichnet wurden. Laut Auskunft der Gemeindebediensteten wurde dies von Person D und E einbezahlt. Dies deckt sich auch mit der Beschriftung der Kuverts, auf denen auch der Name der Personen ablesbar war.

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) sowie § 6b NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) ist es den Vertragsbediensteten untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung für sich oder Dritte ein Geschenk, einen anderen

Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Die Geldgeschenke sind daher an die jeweiligen Personen zurückzugeben und die Rückgabe mittels Niederschrift zu dokumentieren. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Rückgabe aufzunehmen.

2.2.5 Geld Person F/Gemeinde Radwandertag 2007/Sonstiges Geld

Im Tresor wurde auch ein Kuvert gefunden, welches mit dem Namen von Person F beschriftet war. Ob das Geld von dieser Person F kommt oder ob das Geld eine andere Herkunft hat, konnte nicht festgestellt werden. Auch für welchen Zweck das Geld ursprünglich gedacht war und wie lange es schon im Tresor liegt konnte nicht beantwortet werden.

Weiters wurde im Tresor der Gemeinde ein Kuvert mit der Aufschrift „Gemeinde Radwandertag 2007" und ein Beutel mit Bargeld gefunden. Zu diesem Geld im Beutel gab es keinerlei Beilagen oder Notizen. Auch hier konnten keine Angaben zur Herkunft oder zur Bestimmung des Geldes gegeben werden.

Die Gemeinde wird dazu aufgefordert die genaue Herkunft des Geldes zu ermitteln. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Klärung aufzunehmen.
Sollte die Herkunft beziehungsweise der Zweck der Gelder nicht mehr ausforschbar sein, so hat der Gemeinderat über die weitere Verwendung zu beraten.

2.2.6 Diverse Gegenstände und Fundsachen

Die Gemeinde bewahrt seit ungewisser Zeit Fundgegenstände auf, welche im Tresor verwahrt werden. Dazu zählen beispielsweise Uhren, ein Kuvert mit „restlichen Devisen" (D-Mark, Forint und Schilling) sowie ein Ring. Eine genaue Aufzeichnung darüber, wer und wann das Fundstück abgegeben hat, gibt es nicht.

Bei den Gegenständen, welche im Gemeindeamt abgegeben werden, sollten Bezeichnung, Datum des Einlangens, Erreichbarkeit des Finders und Name des Finders protokolliert werden. In diesem Zusammenhang wird auf den „Leitfaden zum Fundwesen" hingewiesen, welcher auf der Homepage der Kommunalakademie - https://www.kommak-noe.at - zu finden ist.

Die Gemeinde sollte auf jeden Fall eine <u>Inventarliste des Tresors</u> erstellen. Jeder Zu- und Abgang sollte genauestens mit Datum, dem Gegenstand, Grund des Zu-/Abgangs und der handelnden Person protokolliert werden. Diese Inventarliste sollte sämtliche Gegenstände und Gelder des Tresors enthalten.

2.3. Haushaltspotential

Im letzten Prüfbericht wurde festgestellt, dass durch falsche Kontierung bzw. falsch vergebende Projektcodes, das Haushaltspotential nicht korrekt berechnet werden konnte. Es erfolgte eine Korrektur durch die Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde hat diesen Punkt der Gebarungseinschau nicht umgesetzt. Es wurde daher, basierend auf den Berechnungen des letzten Einschauberichts, die Korrektur des Haushaltspotentials für das Haushaltsjahr 2024 fortgeführt.

Berechnung auf Basis des Rechnungsabschluss 2024	Betrag	Korrektur	Betrag Neu
jährliches Haushaltspotential	434.937,11 €		434.937,11 €
+ kumuliertes Haushaltspotential des Vorjahres	73.968,73 €	57.477,73 €	131.446,46 €
+falsche Kontenverwendung im Investitionsnachweis (Konto 650000)		- 1.544,15 €	- 1.544,15 €
-Zuführungen an investive Projekte aus dem operativen Haushalt	- 70.952,30 €		- 70.952,30 €
+Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben	41.756,28 €		41.756,28 €
Endstand kumuliertes Haushaltspotential 2024	479.709,82 €	55.933,58 €	535.643,40 €

Die Gemeinde hat das Haushaltspotential selbstständig zu überprüfen, neu aufzurechnen und zu korrigieren. Die Gemeindeaufsicht ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Um im Rechnungsabschluss 2025 das neu errechnete H4 Vorjahre (= H4 Endbestand per 31.12.2024) korrekt darzustellen, hat die Gemeinde die Haushaltspotentialrücklage dahingehend zu ändern, dass sie dem korrigierten H4 per 31.12.2024 entspricht. Erst im Anschluss ist die Rücklage zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 8 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung zu bilden (Information 2).

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben mit dem Kennzeichen IVW3-ALLG-5230001/054-2025 vom 8. Juli 2025 verwiesen.

2.4. Aufnahme von Darlehen

Im Voranschlag 2025 sowie im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde im Projekt „Hochwasser 2024" Darlehensaufnahme in Höhe von € 720.000,00 budgetiert. Laut den der Aufsichtsbehörde vorgelegten Unterlagen wurde ein Darlehen in Höhe von € 750.000,00 am 26.06.2025 beschlossen.

Die Bank stellte am 26.06.2025 eine Zuzählungsbestätigung aus. Unter Zuzählung wird vom Kreditinstitut in diesem Zusammenhang verstanden, dass der Betrag von der Bank auf dem Kreditkonto zur Verfügung gestellt wurde. Der Kredit wurde nicht tatsächlich in Anspruch genommen, sprich, es fand keine Auszahlung auf das Girokonto der Gemeinde statt.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat die darlehensgebende Bank die erste Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag übermittelt. Diese beinhaltete eine Änderung des Datums der ersten Ratenfälligkeit. Diese Zusatzvereinbarung zum Rechtsgeschäft wurde nicht im Gemeinderat behandelt.

Am 05. Dezember 2025 beschloss der Gemeinderat die Darlehensurkunden dahingehend anzupassen, dass die Darlehenshöhe auf € 720.000,00 begrenzt wird. Diese Begrenzung der Darlehenshöhe wurde im Rahmen der zweiten Zusatzvereinbarung zur Darlehensurkunde geregelt welche ab 01.01.2026 gültig ist.

Gemäß § 35 Z. 22 lit. e ist dem Gemeinderat die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung zur selbstständigen Erledigung vorbehalten. Somit obliegt auch jede Änderung eines solchen Vertrages dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat daher den Beschluss zur ersten Zusatzvereinbarung, welche mit Schreiben vom 19.09.2025 von der Darlehensgebenden Bank übermittelt wurde, nachzuholen.

Das oben beschriebene Darlehen wurde der Aufsichtsbehörde bisher nicht zur Genehmigung vorgelegt. Es wurde ein Antrag auf Aufnahme in die Landesfinanzsonderaktion gestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 Z. 2 ist die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung, an die Genehmigung der Landesregierung gebunden.
Gemäß § 90 Abs. 2 bedürfen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 und 3 keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Finanzjahres nicht übersteigt.
Laut Voranschlag 2025 ergeben 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages einen Wert von € 134.469,00 und laut 1. Nachtragsvoranschlag 2025 € 132.369,00. Eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 720.000,00 bedürfte daher jedenfalls einer Genehmigung sofern nicht ein genehmigungsfreier Tatbestand nach § 90 Abs. 4 greift.
Gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 bedürfen Darlehen (Abs. 1 Z 2) oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften (Abs. 1 Z 3), die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder die zur Vorfinanzierung von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird, keiner Genehmigung.

Laut Auskunft der Abteilung Finanzen, wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes, für dieses Darlehen in der Regierungssitzung noch kein Zinsenzuschuss im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion genehmigt.

Das Darlehen ist daher, sofern es im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion nicht aufgenommen wird (vgl. § 90 Abs. 4 Z. 2), unmittelbar vor Annahme des Geldbetrages der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2.5. Saldenvortrag von investiven Vorhaben

Vorhaben „1163000 Feuerwehr Kapelln"

Im letzten Prüfbericht wurde festgestellt, dass bei Vergleich der Salden von investiven Vorhaben des Rechnungsabschlusses 2022 mit dem Rechnungsabschluss 2023, das Vorhaben „1163000 Feuerwehr Kapelln" mit einem Finanzierungsergebnis von € - 4,21 nicht in das Folgejahr 2023 übernommen wurde.

Im Rechnungsabschluss 2024 ist dieses Projekt abermals nicht übernommen worden. Die Empfehlung des letzten Prüfberichts muss daher wiederholt beziehungsweise ergänzt werden.

Im Sinne von § 6 Abs. 7 dürfen die ausgewiesenen Summen des Finanzierungsergebnisses eines Projektes im Einzelnachweis eines Jahres in den Folgejahren nicht verändert werden.

Gemäß § 6 Abs. 8 ist im Voranschlag pro Projekt jeweils Ausgeglichenheit zwischen Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen herzustellen. Im Rechnungsabschluss ist eine Gegenüberstellung zwischen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen vorzunehmen. Kann diese Differenz nicht ausgeglichen werden, ist das Projekt im Voranschlag des nächsten Finanzjahres bzw. in einem Nachtragsvoranschlag jedenfalls weiterzuführen und zu bedecken.

Das Projekt ist daher im nächstfolgenden Rechnungsabschluss fortzuführen und sofern fertiggestellt auszugleichen.

Projekt „PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung"

Das Projekt weist im Rechnungsabschluss 2024 folgende Werte auf:

Mittelverwendungen:	€ 49.833,72
Rückführung in op. Haushalt:	€ -41.756,28
Kapitaltransfers:	€ 6.800,00
Darlehen:	€ 84.790,00
RA Gesamt:	**€ 0,00**

Die Gemeinde hat für dieses Projekt Kapitaltransfers in Höhe von € 6.800,00 erhalten. Weiteres wurden Darlehen, in Form einer Bürgerbeteiligung, in Höhe von € 84.790,00 aufgenommen. Demgegenüber stehen Mittelverwendungen in Höhe von € 49.833,72.
Im Rechnungsabschluss 2024 wurden außerdem noch unter der Haushaltsstelle 5/240000-050000, „Sonderanlagen PV Anlagen Erweiterung", € 7.813,77 und unter der Haushaltsstelle 6/163000+871100, „Kapitaltransfers aus Gemeinde Bedarfszuweisungsmitteln", € 5.000,00 verbucht. Diese zwei Positionen würden, laut Auskunft, sachlich mit diesem Projekt zusammenhängen. Sie wurden aber in die operative Gebarung verbucht.

Mit der Rückführung in den operativen Haushalt in Höhe von € 41.756,28 wurde das Projekt am Ende des Haushaltsjahres 2024 ausgeglichen. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister wurde mitgeteilt, dass noch eine Rechnung, welche sachlich mit diesem Projekt zusammenhängt, in Höhe von ungefähr € 50.000,00 offen ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ GHVO ist ein Projekt im Einzelnachweis ein sachlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben, das vollständig im Haushalt abzubilden ist. Mittelaufbringungen und –verwendungen sind als solche besonders zu kennzeichnen. Detailkonten (=Haushaltskonten auf Grundlage des Detailnachweises auf Basis Anlage 2 und 3b, VRV 2015) eines Projektes sind mit demselben Projektcode zu versehen.

Durch die bisher gewählte Form der Darstellung wurde eine Überfinanzierung mittels Darlehensaufnahmen (Bürgerbeteiligung) abgebildet, welche unzulässig ist.

Die Gemeinde hat daher künftig, vor allem in Hinsicht auf die noch offenen Zahlungen, darauf zu achten, dass alle Mittelaufbringungen und –verwendungen die sachlich zu einem Investitionsvorhaben gehören, mit demselben Projektode versehen werden.

Auch dieses Projekt ist im nächstfolgenden Rechnungsabschluss und unter Berücksichtigung der ausstehenden Rechnungen wiederum darzustellen. Das Projekt ist fortzuführen, bis es schlussendlich ausgeglichen wird.

2.6. Sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen

Hinsichtlich der Kontenverwendungen wurden teilweise die Beanstandungen aus dem letzten Prüfbericht festgestellt und teilweise neue. Eine beispielhafte Aufstellung wurde erstellt:

Haushaltskonto	Beleg	Buchungs-datum	Beleggegenstand	Betrag (netto) in EUR	Korrekte Kontengruppe
1/031-728	RW/310	05.02.2025	Flächenwidmungsplan	2.883,86	-070
1/240-728	RW/714	27.02.2025	Essen	559,90	-430
1/240-728	RW/1564	13.05.2025	Essen	28,82	-430
1/390-729	RW/203	23.01.2025	Energie Kapelle	8,85	-600
1/320-726	RW/6	02.01.2025	Verbandsbeitrag	16.000,00	-752
1/612-616	KA/308	04.09.2025	Treibstoff	45,71	-452
1/751-768	RW/1349	23.04.2025	Energie	389,14	-600

Kontengruppe bezeichnet den letzten Abschnitt des Haushaltskontos (richtig wäre somit, z. B. 1/031-070).

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß Kontenrahmen der VRV 2015 ist unbedingt erforderlich. Darauf aufbauende Auswertungen enthalten sonst falsche Datengrundlagen. Es wird daher eine vollständige Überprüfung der Zuordnungen empfohlen.

2.7. Bestellung der Kassenverwalterin

Wie bereits im Bericht vom 25. Juni 2024 ausgeführt, sind sowohl die Kassenverwalterin als auch ihre Stellvertreterin mittels Gemeinderatsbeschluss zu bestellen.

In der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2024 wurde mittels Gemeinderatsbeschluss eine Kassenverwalterin bestellt. Die Bestellung ihrer Stellvertreterin besteht mündlich, jedoch nicht mittels Gemeinderatsbeschluss.

Analog zur Bestellung der Kassenverwalterin ist auch ihre Stellvertreterin gemäß § 80 NÖ GO 1973 durch den Gemeinderat zu bestellen.

2.8. Übernahme der Werte in die Vermögensrechnung

Wie bereits beim letzten Einschaubericht festgestellt gibt es Differenzen bei der Übernahme der Forderungen in die neue Buchhaltungssystematik (VRV 2015).

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung der neuen Buchhaltungsbestimmungen der VRV 2015 im Jahr 2020 mussten auch zum Ende des Jahres 2019 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten (früher schließliche Reste genannt) konsistent übernommen werden.

Die im Rechnungsabschluss 2019 erfassten Verbindlichkeiten (schließlichen Ausgabenreste) und Forderungen (schließliche Einnahmenreste) waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ohne Differenzen zwischen den Werten des Rechnungsabschlusses 2019 und der Eröffnungsbilanz 2020 zu übernehmen (Beträge in Euro):

	RA 2019 SR	RA 2020 AB	Differenz
Forderungen oH und aoH*	76.171,93	82.940,93	6.769,00
Verbindlichkeiten oH und aoH*	0,00	0,00	0,00
Forderungen VuG Vorschüsse*	17.621,72	10.621,33	-7.000,39
Verbindlichkeiten VuG Verwahrgelder*	33.194,86	33.194,86	0,00

*oH: ordentlicher Haushalt; aoH: außerordentlicher Haushalt; VuG: voranschlagsunwirksame Gebarung; SR: Schließlicher Rest; AB: Anfangsbestand

Hierzu wurde von der Gemeinde eine teilweise Auflistung von Forderungsbeträgen am 3.6.2024 übergeben, eine vollständige Übersicht wurde nicht vorgelegt. Im Einschaubericht vom 25.6.2024 wurde daher festgehalten, dass eine vollständige Aufarbeitung der Differenzen im Bereich der Forderungen zu erfolgen hat.
Dies wird hiermit in Erinnerung gerufen:

Die Differenzen sind aufzuklären und in einer eigenen Aufstellung evident zu halten.
Diese Unterschiede sind auf Sachverhaltsebene zu erheben und übersichtlich bereitzuhalten. Diese Erhebung sollte folgende Inhalte aufweisen:

- **Buchungstag**
- **Belegnummer**
- **betroffenes Haushaltskonto VRV 97: x/xxx+xxx bzw. neu erfasst (Vgl. KPC-Förderung)**

- **betroffene Haushaltskonten VRV 15 (Ergebnis-, Finanzierungs-, und/oder Vermögensrechnung): xxx+xxx; xxx+xxx**
- **Sachverhalt/"Buchungstext" mit genauem Empfänger oder Herkunft: z. B. „KPC-Förderung Projekt A", „Bundessstempelmarkengebühr", jedoch nicht „diverse" oder „sonstige"**
- **Höhe des Betrages**
- **Bezahlung, mit Datum und Belegnummer**

3. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

3.1. Abgabeneinhebung

Die Abgaben Grundsteuer A und B sowie die Kommunalsteuer werden über einen Verband vorgeschrieben.
Laut Auskunft der Gemeindebediensteten wird vom Verband keine quartalsmäßige Information an den Bürgermeister übermittelt.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages vom Kassenverwalter

a) der monatliche Kassenabschluss,

b) vierteljährlich die Abgabenrückstände und

c) mindestens vierteljährlich die Entwicklung der Finanzgeschäfte nach § 69a Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen.

Der Verband tritt im Bereich der übertragenen Abgaben an die Stelle der Gemeinde.
Der Verband hat in diesem Bereich die Informationspflicht an den Bürgermeister vorzunehmen, um mögliche Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Voranschlages rechtzeitig erkennbar zu machen.
Die Gemeinde hat den Verband zur Vorlage der Abgabenrückstände aufzufordern.

Die Abgaben, welche nicht vom Verband eingehoben werden, werden von der Gemeinde selbst vorgeschrieben. Der Anteil der Abbuchungsermächtigungen von Abgabenpflichtigen beträgt derzeit ca. 33%. Da die Gemeinde seit dem letzten Bericht den Anteil der Abbuchungsermächtigten nicht erhöhen konnte, wird die damalige Empfehlung wiederholt:

Der Gemeinde wird empfohlen, die Abgabepflichtigen laufend auf die Möglichkeit der Entrichtung von Abgaben durch Abbuchungsaufträge hinzuweisen. Der Abgabepflichtige hat dadurch die Gewähr einer termingerechten Entrichtung der Abgabe ohne allfällige Nebengebühren durch Fristversäumnisse. Die Abgabepflichtigen könnten in Rundschreiben, Gemeindenachrichten bzw. bei der nächsten Gebührenvorschreibung auf diese Form der Entrichtung aufmerksam gemacht werden.

3.2. Abwasserbeseitigung

Im Gebührenhaushalt der Abwasserentsorgung (Ansatz 851) ergibt sich ein rechnerischer Überschuss. Wie im letzten Einschaubericht jedoch angemerkt sind die berücksichtigten Verwaltungskosten nach wie vor äußerst niedrig und decken mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den tatsächlichen Verwaltungsaufwand.

Der tatsächliche Verwaltungsaufwand für den Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage sollte für den Sachaufwand, den Personalaufwand und die anteiligen Kosten der Gemeindemandatare ermittelt und in realistische Höhe in der Buchhaltung dargestellt werden. Sollte sich dadurch keine Kostendeckung mehr ergeben, wären die Kanalbenützungsgebühren entsprechend anzupassen.

3.3. Friedhof

Wie im letzten Prüfbericht bereits angemerkt, ergibt sich im Durchrechnungszeitraum von 2015 bis 2024 im Bereich des Friedhofes folgendes Bild:

817 Friedhof	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Ergebnis
2015	9 372,65	34 036,43	-24 663,78
2016	9 966,00	15 484,76	-5 518,76
2017	12 343,00	28 964,83	-16 621,83
2018	15 037,00	17 506,10	-2 469,10
2019	8 720,00	13 267,84	-4 547,84
2020	9 096,00	7 040,97	2 055,03
2021	14 655,00	9 153,04	5 501,96
2022	8 636,00	8 372,22	263,78
2023	17 955,00	22 970,20	-5 015,20
2024	10.159,00	81.814,86	-71.655,86
Gesamt			**-113.437,44**

Zum Zeitpunkt der Einschau waren die letzten verfügbaren Werte die des Rechnungsabschlusses 2024.

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte in der Sitzung vom 24. April 2025. Aus dem Voranschlag 2026 ist weiterhin ein rechnerischer laufender Abgang von rund € 60.000,00 ersichtlich. In diesem Abgang des Gebührenhaushaltes sind auch Folgekosten der Darlehensaufnahme für das Projekt Aufbahrungshalle enthalten. Dieses Projekt wurde zusätzlich mit Zuführungen aus dem laufenden Betrieb des Gemeindehaushaltes unterstützt.

Der Gebührenhaushalt des Friedhofs ist ebenso wie die übrigen Gebührenbereiche der Gemeinde kostendeckend zu führen. Da die wesentlichen Gebühreneinnahmen jeweils für die Dauer von zehn Jahren vorgeschrieben werden, ist auch dieser Zeitraum für die Berechnung heranzuziehen.

Die nunmehr neu hinzukommenden Kosten für die Aufbahrungshalle sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Somit ist neuerlich eine Kalkulation der Gebührensätze durchzuführen und dabei die laufende Abschreibung für die Aufbahrungshalle (Basis könnte zumindest eine Nutzungsdauer 50 Jahren sein) aufzunehmen.

Auf die übermittelte Verordnungsprüfung (IVW3-FGO-3191501/011-2025) vom 14. Mai 2025 wird hingewiesen.

3.4. Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an ausgewählter Abgaben mit Stand 31. Dezember 2024 (RA 2024) ausgewiesen:

Rückstände Abgaben (Auszug)			
RA 2024	**Ertragskonto**	**Kundenforderungen**	**Prozent**
Wasserbezugsgebühren	101.421,99	22.113,88	21,80%
Bereitstellungsgebühren	30.245,00	1.430,50	4,73%
Kanalbenützungsgebühren	334.960,05	7.931,03	2,37%
Hundeabgabe	2.699,62	320,00	11,85%
Summen	584.727,17	31.795,41	5,44%

Die Zahlungsmoral der Hausbesitzabgaben ist als entwicklungsfähig zu beurteilen.

Mahngebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben, jedoch werden einige Abgabepflichtige ausgenommen. So verzeichnet beispielsweise Kunde X Außenstände in Höhe von € 20.520,33 welche sich aus den üblichen Hausbesitzabgaben (Wasserbezugs-, Bereitstellungs- und Kanalbenützungsgebühren) zusammensetzen, wobei seit Mai 2014 auf Mahngebühren verzichtet wird. Ebenso werden die Kunden Y sowie Z von der Vorschreibung entsprechender Mahngebühren ausgenommen. Diese Kunden verzeichnen offene Forderungen iHv. € 1.624,68, sowie € 1.583,21.

Der Forderungsliste ist zu entnehmen, dass die Gemeinde gesamt fällige Forderungen iHv. 93.739,92€ aufweist. In Relation dazu sind lediglich € 77,50 Mahngebühr und

€ 139,42 verbucht. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 0,2% Mahngebühren ((€ 77,5+€ 139,42)/ € 93.739,92) pro € außenstehender Forderung welches als sehr niedrig zu beurteilen ist.

Momentan liegen keine Exekutionsverfahren vor, bei den erwähnten Kunden, sollte jedoch eine Zwangsvollstreckung angedacht werden.

Mahngebühren und Säumniszuschläge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.

Künftig ist darauf zu achten, alle Abgabenschuldner gleichwertig zu behandeln und den Mahnlauf sowie die Exekution ordnungsgemäß durchzuführen.

Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0,5% des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,-- zu entrichten (§ 227a BAO).

Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2% der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe.
Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- nicht erreichen (der nicht fristgerecht entrichtete Abgabenbetrag unter € 250,00 liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217 Absatz 1 BAO).

Es wird empfohlen die Außenstände daher künftig nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin unter Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern.

Hierbei ist besonders auf die Einbringungsverjährung von fünf Jahren sowie deren Unterbrechung gemäß § 238f BAO zu achten.

Die Einbringungsverjährung bezieht sich darauf, wie lange die Behörde Zeit hat, um eine bereits festgesetzte Abgabe einzutreiben (also zu vollstrecken).
Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist. Diese Frist kann durch bestimmte Maßnahmen (z.B. Mahnungen oder Vollstreckungsmaßnahmen) unterbrochen werden. Die Frist beginnt nach der Unterbrechung neu zu laufen.

Es ist daher bei allen Abgabenpflichtigen, die Mahnungen wieder durchzuführen.

Dem Bürgermeister obliegt die zwangsweise Einforderung von Außenständen. Es wird dazu kein Vorstandsbeschluss benötigt (§ 62 NÖ Gemeindeordnung 1973).

3.5. Zahlungserleichterungen

Es liegen derzeit keine bewilligten Zahlungserleichterungen vor.

Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:

Zahlungserleichterungen sind über Antrag des Zahlungspflichtigen vom Gemeindevorstand zu erledigen (§ 36 Abs. 2 Z 9 NÖ Gemeindeordnung 1973).
Die Bewilligung hat gemäß § 92 BAO mit Bescheid zu erfolgen.

Wird die Erfüllung einer Forderung gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 6% pro Jahr gemäß § 212b BAO vorzuschreiben.

Bei Terminverlust (Nichtentrichtung) einer Ratenzahlung kann ein Rückstandsausweis zugestellt werden und ist der ausständige (Rest)Betrag damit sofort vollstreckbar. In Sinne

von § 227. Abs. 4 lit. d leg. cit. ist eine Mahnung nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht Zahlungserleichterungen von Bedingungen (z.B. Bankeinziehungsauftrag), die die Einbringung sichern, abhängig zu machen.
Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.6. Bauverfahren

Sämtliche Bauverfahren sind im Bauprogramm des EDV-Softwareanbieters erfasst. Derzeit sind 169 Bauverfahren offen, 98 davon wurden vor dem 1.1.2021 begonnen und liegen somit außerhalb des Fertigstellungszeitraumes der Bauordnung. Eine Fristverlängerung wurde von der Gemeindeverwaltung nicht vorgelegt.

Die Fristverwaltung im Bauverfahren ist nicht zufriedenstellend.

Die Führung eines Bauprotokollbuches oder eines elektronischen Bauverwaltungsprogrammes dient der reibungslosen und ökonomischen Überprüfung der gesetzlichen Bauausführungsfristen aller offenen Bauvorhaben.

Diese Möglichkeiten sollen soweit als vorhanden genützt werden. Zur Fristsetzung und Nachforderung von Unterlagen sollte künftig die Erinnerungsfunktion und der im Bauprogramm befindliche Schriftsatz verwendet werden.

Es wurde stichprobenartig festgestellt, dass insbesondere bei kleinen Zubauten (Gartenhäuser/Wintergärten) keine Festsetzung von Ergänzungsabgaben (Ergänzung Wasseranschlussabgabe/ Kanaleinmündungsabgabe) und keine aktive Einforderung der

Fertigstellungsmeldung erfolgt. Somit könnte auch auf die Einhebung von gegebenenfalls höheren Abgaben verzichtet werden.

Aktenzahl	Bauvorhaben	fehlende Vorschreibungen	Status
BAU-157-2023	Errichtung eines Gartenhauses	Erg. WAA	offen
BAU-067-2022	Errichtung Carport und Geräteraum	Erg.WAA	offen
BAU-029-2022	Errichtung einer Gerätehütte	Erg.WAA	abgeschlossen
BAU-021-2008	Errichtung Wintergarten	Erg.WAA, Erg. KEA, KBG	offen - verjährt
BAU-144-2011	Errichtung Wintergarten	Erg.WAA, Erg,KEA, KBG	abgeschlossen-verjährt

Legende:
Erg.WAA: Ergänzungsabgabe Wasseranschlussabgabe
Erg.KEA: Ergänzungsabgabe KEA
KBG: Vorschreibung höherer Kanalbenützungsgebühr

Es sind alle Bauvorhaben umgehend zu überprüfen und einer Lösung entsprechend der Bauordnung sowie unter Berücksichtigung der abgabenrechtliche Vorschreibungsanlässe zu zuführen. Bestehen abgabenrechtliche Ansprüche sind diese umgehend vorzuschreiben, damit keine Verjährung eintreten kann!

Sollte für das Entstehen des Abgabenanspruchs auf die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe und die Kanaleinmündungsabgabe noch die Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 bzw. die Fertigstellungsanzeige nach der Bauordnung fehlen und das Bauvorhaben umgesetzt sein, sind diese umgehend einzufordern.

Künftig ist verstärkt darauf zu achten, dass die Festsetzung der vorstehenden Abgaben und Gebühren zu den unten näher ausgeführten gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten erfolgt.

Im Rahmen der <u>Bauverwaltung</u> gilt:
Nach der NÖ BO 2014 gelten folgende Bestimmungen:

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ BO 2014 erlischt das Recht aus einem Baubewilligungsbescheid, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen fünf Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde. Nach Abs. 5 leg. cit. hat die Baubehörde die Frist für die Vollendung eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn der Bauherr dies vor ihrem Ablauf beantragt und das Bauvorhaben innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann.

Gemäß § 30 Abs. 1 leg. cit. hat der Bauherr die Fertigstellung eines bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen sind in dieser Anzeige anzuführen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 8 leg. cit. begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Bescheinigungen, Befunde und Pläne nach § 30 Abs. 2 und 3 benützt.

Auf die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens darf bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung jedenfalls nicht verzichtet werden. Vom Bürgermeister ist daher die Verwaltungsübertretung der Bezirkshauptmannschaft zu melden, welche diese Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- zu bestrafen hat.

Es wird empfohlen, die Bauwerber auch weiterhin über Fristabläufe im Vorhinein zu informieren und gegebenenfalls auf die Möglichkeiten (z. B. Verlängerung der Fristen) aber auch die Straftatbestände der NÖ BO 1996 bzw. der NÖ BO 2014 hinzuweisen.

Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe:

Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsteht der Anspruch auf die Ergänzungsabgabe mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige. Ohne Vorliegen dieser Veränderungsanzeige (Eingangsstempel der Gemeinde) ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gesetzwidrig.

Kanaleinmündungsabgabe und die Ergänzungsabgabe:

Gemäß § 12 Abs. 1 lit. b NÖ Kanalgesetz 1977 entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe und die Ergänzungsabgabe im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung.

Kanalbenützungsgebühr:

Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats in dem erstmalig die Benützung (Unabhängig von der Fertigstellungsanzeige) des Kanals möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Kanalbenützungsgebühren auch einzuheben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen hingewiesen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen muss, um derartige Mittel in Anspruch nehmen zu können.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht ist über die geplanten Maßnahmen für die zukünftige Vorgangsweise, um Festsetzungslücken zu vermeiden ausführlich zu Berichten.

4. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Marktgemeinde hat sich seit der letzten Einschau auch vor dem Umfeld der wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen, der Investitionen der

letzten Jahre (z. B. Leichenhalle, Feuerwehrhaus) sowie notwendiger Darlehensaufnahmen im Zuge von Hochwasserschäden verschlechtert.

Die Finanzspitze aus dem Voranschlag 2026 ist negativ und beträgt minus € - 208.300,00.

Das bedeutet, dass die Gemeinde bei vollständiger Umsetzung des Budgets von den Reserven der Vergangenheit lebt.

Zur Wiedererlangung eines Budgetfreiraumes wird es daher von wesentlicher Bedeutung sein, dass die Gemeinde die nachstehend erforderlichen Maßnahmen umsetzt:

- **Fokus auf die notwendigsten Investitionen zur Behebung von Schäden im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe.**
- **Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten, insbesondere gesetzlichen vorgesehen Abgaben sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- **Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.**
- **Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungs als auch der Betriebskosten genauestens zu überprüfen.**
- **Einhebung kostendeckender Friedhofsgebühren**
- **Festsetzung realistischer Verwaltungsanteile im Bereich der Abwasserentsorgung**
- **Laufende Anpassung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren, um die Kostendeckung zu erhalten**
- **Auch marktwirtschaftliche Entgelte wie z.B. Eintrittskarten oder Verkaufspreise sind im Abstand von zwei bis drei**

Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Nach der Behandlung im Gemeinderat ist das Ergebnis der Überprüfung samt der allfälligen Gegenäußerung vom Bürgermeister im Internet zu veröffentlichen und für mindestens zwei Jahre im Internet zur Ansicht verfügbar zu halten. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

«Abschriftsklausel»**«Abschrift»**«TL»«Weitere_Abschriften»

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht v. 15.05.2026

Punkt	Sachverhalt	Kommentar	erledigt
2.2.	**Tresor**		
	Kuvert Verein A € 980,94	an Verein übergeben	28.05.2026
	Geld "Waschmarken" € 124,25	auf HHK 2/8531+808 (Betrieb f. Wohn- u. Geschäftsgeb. / Waschmarken) gebucht	29.05.2026
	Spendengeld f. Zeremonienhalle € 60,00	wurde Projekt "Zeremonienhalle" zugeführt	02.06.2026
	Kaffekasse € 250,00	€ 100,00 zurück gegeben	11.06.2026
		€ 90,00 HHK 0/000+3693 (Div. Verwahrgelder) eingebucht - wird gespendet	11.06.2026
		€ 60 HHK 0/000+3693 (Div. Verwahrgelder) eingebucht - wird gespendet	
	Kuvert Gemeinderat	zurück gegeben	11.06.2026
	Radwandertag 2007 €155,05	auf HHK 0/000+3693 (Div. Verwahrgelder) eingebucht - wird gespendet	11.06.2026
	Beutel m. Geld € 352,00	auf HHK 0/000+3693 (Div. Verwahrgelder) eingebucht - wird gespendet	11.06.2026
	Ring	Fundamt aufgenommen	02.06.2026
	Kuvert mit Devisen	Fundamt aufgenommen	02.06.2026
	div. Fungegenstände	Fundamt aufgenommen	01.06.2026
	Inventarliste Tresor	erstellt	✓
2.3.	**Haushaltspotential**	mit RA 2025 korrigiert	✓
2.4.	**Aufnahme von Darlehen; Hochwasser 2024**		
	Zusatzvereinbarung	GR 12/2025	✓
	Genehmigung durch Landesfinanzsonderaktion	Kreditvertrag am 20.02.2026 an Land NÖ übermittelt	✓
	Projektberichtigung	1. NVA 2026	✓
2.5.	**Saldenvortrag von investiven Vorhaben**		
	Projekt FF-Haus Kapelln	Projekt wieder eröffnet und mit 1. NVA 2026 erledigt	✓
	Projekt PV-Anlage m. Bürgerbeteiligung	Rechnung f. Speicher bezahlt und bei Projekt gebucht	14.04.2026
2.6.	**Sachlich richtige Zuordnung von Gebaren**	richtige Zuordnung erfolgt seit Mai 2026	✓
2.7.	**Bestellung Kassenverwalterstellvertreterin**	GR 06/2026	✓
2.8.	**Übernahme d. Werte in die Vermögensrechung**		

3.	**Abgaben, Steuern u. Gebühren**		
3.1.	**Abgabeneinhebung**	GVU an Informationspflicht erinnert	✓
	Abbuchungsermächtigung	wird künftig bei Versand der Vorschreibung beigelegt	✓
3.2.	**Abwasserbeseitigung**	Gebühren wurden erhöht	01.04.2026
3.3.	**Friedhof**	Gebühren wurden erhöht	01.06.2026
3.4.	**Mahnwesen**		
	Mahngebühren	€ 3,00 werden bei nicht Bezahlen der Zahlungserinnerung verrechnet	
	Kunden X, Y, Z	werden in den Mahnlauf wieder aufgenommen	✓
3.5.	**Zahlungserleichterungen**	zur Kenntnis genommen	
3.6.	**Bauverfahren**		
	abgelaufene Bauvorhaben	Bauwerber werden laufend angeschrieben	
	Ergänzung Wasser-/Kanalanschlussabgabe	Bauakte wurden kontrolliert und Ergänzungen vorgeschrieben	✓
4.	**Finanzielle Lage**		
	Behebung Hochwasserschäden	Notwendigkeit wird vor Auftragsvergabe überprüft	
	Abgaben Erhöhung	wird überarbeitet	
	Förderungen, Subventionen	werden überarbeitet	
	größere Vorhaben	zur Kenntnis genommen	
	Friedhofsgebühren	wurden angehoben	01.06.2026
	Verwaltungsanteile Abwasserentsorgung	VA 2027	
	Wasserbezugs- u. Kanalbenützungsgebühren	wurden angehoben neuerliche Anpassung wird geprüft	01.04.2026
	marktwirtschaftliche Entgelte	zur Kenntnis genommen	